

# **Benutzungsordnung**

## **für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Bonerath** **(in der Fassung vom 03.01.2019)**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeindehalle, ihre Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen.
2. Die Gemeindehalle steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde Bonerath. Soweit die Gemeindehalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Bonerath oder gemäß Absprache nicht für Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Ruwer, der VHS, Sitzungen des VG Rates und seiner Ausschüsse sowie sonstige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen, der Jagdgenossenschaft Bonerath, Gruppen, Gewerbetreibenden, sowie Privatpersonen für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung.
3. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin zu. Dieses umfasst insbesondere:
  - die Gestattung der Benutzung der Gemeindehalle durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Benutzungs-/Mietverträge
  - die Überwachung der Hausordnung (§ 3)
  - die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Benutzung**

1. Die Gestattung der Benutzung der Gemeindehalle durch Vereine etc. pp. ist bei dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein privatrechtlicher Benutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und die Benutzungsgebühren festgelegt sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird (vgl. § 7).

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer / Mieter der Gemeindehalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen
  - des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
  - des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
  - der Lärmschutzverordnung
  - der Gewerbeordnung
  - des Versammlungsgesetzes
  - der Versammlungsstättenverordnung
  - Bestimmungen der Urheberrechte (GEMA)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Insbesondere würden Feuerwerke und die Verwendung von Pyrotechnik der behördlichen Genehmigung und Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin bedürfen. Ausgenommen sind der 31.12. und 01.01. eines Jahres. Eine Verwendung innerhalb des Gebäudes bleibt grundsätzlich verboten. Außerhalb ist ein Sicherheitsabstand im gesetzlichen Rahmen einzuhalten.

4. Die Benutzung durch Vereine, deren Sitz nicht in der Ortsgemeinde ist oder durch auswärtige Privatpersonen, ist in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin zulässig.
5. Politische Gruppen und Vereinigungen, die die Gemeindehalle zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:
  - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
  - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
6. Benutzer / Mieter die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Gemeindehalle machen und gegen die Benutzungsordnung und / oder gegen die Hausordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.  
Schuldet der Benutzer / Mieter der Ortsgemeinde Benutzungsgebühren, Nebenkosten etc. pp. aus einem früheren Vertragsverhältnis, so ist die Benutzung ausgeschlossen.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus.  
Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### § 3

#### Hausordnung - Pflichten der Benutzer -

1. Soweit die Pflichten der Benutzer / Mieter nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern / Mietern pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden.
3. Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.
4. Die Benutzer / Mieter müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehalle so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehändigt und sind ihm/ihr wieder zurückzugeben. Der Benutzer / Mieter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind. Bei Rückgabe des Schlüssels erfolgt die Kontrolle des Inventars und aller zur Verfügung gestellten Einrichtungen.
6. Der jeweilige Benutzer / Mieter hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Gemeindehalle der Ortsgemeinde eine vollgeschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der/die Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
7. Hinsichtlich der Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung sind im Benutzungsvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
8. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
  - Die Ausschmückung des Saales darf nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin vorgenommen werden.
  - Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
  - Der Garderobendienst obliegt dem Benutzer / Mieter.
  - Ton- und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
  - Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Gemeindehalle bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
  - Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

9. Der Benutzer / Mieter verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen freizuhalten, zu entriegeln, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.
10. Bei allen Veranstaltungen ist der Benutzer / Mieter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Der Benutzer / Mieter verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
11. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Benutzer / Mieter im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
12. Dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 4

#### **Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer**

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer / Mieter die Gemeindehalle sowie deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer / Mieter sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt und dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin (Vermieter) angezeigt werden.
2. Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Schluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer / Mieter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer / Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Benutzer / Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer / Mieter versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung incl. Miet-, Pachtsachen) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer / Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
7. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## § 5

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

1. Die Gemeindehalle steht den in Bonerath ansässigen Vereinen sowie Gruppen, der Jagdgenossenschaft Bonerath, den Institutionen der VG Ruwer wie z.B. Schulen und Kindergärten bis auf Widerruf kostenfrei zur Verfügung. In diesen Fällen ist die Reinigungsgebühr zu erstatten.
2. Die Nutzung der Gemeindehalle zu Übungsstunden von den in Bonerath ansässigen Vereinen sowie Gruppen ist generell kostenfrei und denen der VHS bis auf Widerruf.
3. Für öffentliche Veranstaltungen von Gruppen sowie als gemeinnützig anerkannten Vereinen, welche ihren Sitz in Hinzenburg, Holzerath, Ollmuth und Schöndorf haben, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin in Absprache mit dem/der 1. Beigeordneten.
4. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## § 6

### Benutzungsgebühr

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben, welche für die Unterhaltung des Bürgerhauses verwendet wird. Die jeweiligen Benutzungs- und Reinigungsgebühren werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt und im Benutzungs- / Mietvertrag geregelt und aufgeführt.

## § 7

### Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung der Gemeindehalle interessiert ist, hat dies in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin bei der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu beantragen.
2. Der/die Beauftragte der Ortsgemeinde entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Einganges. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
3. Den in Bonerath ansässigen Vereinen und Gruppen ist, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Antragseinganges, die Benutzungserlaubnis vorrangig einzuräumen, wenn die Veranstaltung zum 30.11. des Vorjahres angemeldet ist. Erst danach wird über die anderweitige Nutzung für das Folgejahr entschieden.
4. Die Benutzungserlaubnis wird von der/dem Beauftragten durch Abschluss eines schriftlichen Benutzungs-/Mietvertrages erteilt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 03.01.2019 beschlossen und tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Ortsgemeinde: Bonerath

Datum: 30.01.2019



Gabriele Tesner  
Ortsbürgermeister/ Bürgermeisterin